

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirmfreunde Hochwald e.V.

Hans-Jürgen Blon

Pfarrer-Peter Str. 11

66440 Blieskastel

Gmund, 25. Juni 1997 K/k

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln und Hänggleitern  
auf den Start- und Landeflächen "Scheid", 66679 Losheim**

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund  
des Antrags des Vereins Gleitschirmfreunde Hochwald e.V. vom  
22.05.1996 folgende

I.

## E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln und Hänggleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 82/2, 69/1 (Starts) und 51/2, 1/3 (Landungen), Gemarkung Losheim.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.03.2002. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit einer Ausklinkhöhe bis zu 150 m GND.

II.

## A u f l a g e n

### A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Mahdzeitpunkt der Wiesenflächen hat sich ausschließlich an der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu orientieren.
2. Die Vegetation an den Start- und Landeflächen ist zu schonen.
3. Aus Vogelschutzgründen hat der Flugbetrieb in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. eines jeden Jahres zu ruhen.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

##### 1. Sachverhalt

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Merzig wurde mit Schreiben vom 11.06.1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 25. 07. 1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß dem Flugbetrieb nicht zugestimmt wird. Die Startflächen befänden sich in der Nähe von biotopkartierten Flächen und einem Waldrand mit erhöhter Bedeutung für den Vogelschutz.

Durch den Flugbetrieb selbst und die damit einhergehenden geringen Überflughöhen von bis zu ca. 35 m seien viele wildlebende Tierarten beunruhigt und zur Flucht veranlaßt. Die zum Einsatz kommenden Fluggeräte seien für Tiere unberechenbar. Insbesondere Vögel würden während des Brutgeschäftes empfindlich auf motor- und lautlose Hängegleiter reagieren, da die Silhouette ein Flugbild von Greifvögeln assoziieren würde.

Der Antragsteller erklärte daraufhin, daß die Flächen bereits seit Februar 1992 mit Gleitsegeln und Hängegleitern befliegen worden seien. Die Nutzung sei mit den Eigentümern geregelt. Eine übermäßige Beanspruchung des Geländes finde nicht statt und könne vom Verein ausgeschlossen werden.

Am 29. November 1996 wurde durch den DHV ein Ortstermin abgehalten. Anwesend waren der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde Losheim, ein Vertreter der örtlichen Polizeibehörde sowie Mitglieder des Vereins Gleitschirmfreunde Hochwald e.V.. Die ebenfalls eingeladene Untere Naturschutzbehörde war zu dem Termin nicht erschienen.

Die Start- und Landeflächen wurden besichtigt. Es handelt sich dabei um Wiesen- und Ackerflächen mit einem in der Nähe befindlichen Waldrand. Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines

Landschafts- oder Naturschutzgebietes. Die vorgebrachten Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde wurden erörtert.

Der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde Losheim wurde gebeten, ebenfalls eine Stellungnahme zu den beantragten Flächen abzugeben. Diese erfolgte mit Datum des 18.02.1997. Darin wurde ausgeführt, daß dem Flugbetrieb eingeschränkt außerhalb der Vogelbrutzeiten zugestimmt wird.

## 2. Entscheidungsbegründung

Nach Abwägung der vorgetragenen Interessen, sowie der naturschutzfachlichen Stellungnahmen, war die vom Antragsteller begehrte Erlaubnis zu erteilen.

Mit einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne von § 10 des Saarländischen Naturschutzgesetzes ist durch den Flugbetrieb am "Scheid" nicht zu rechnen. Der Flugbetrieb findet auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche statt, die in ihrer Gestalt nicht verändert wird. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich. Trittschäden, verursacht durch die Piloten, sind nicht zu erwarten.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Vogelarten ist mit den in der Erlaubnis aufgeführten Auflagen nicht zu erwarten. Insbesondere deshalb, weil der Flugbetrieb räumlich stark begrenzt bleibt und aus Vogelschutzgründen (v.a. Wiesenbrüter) die zeitliche Nutzung eingeschränkt wurde. Zudem kann die Schleppstrecke in der Regel nur außerhalb der Vegetationszeit genutzt werden, da die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden.

Es ist nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand davon auszugehen, daß auch Vögel ein ausgeprägtes Feinderkennungsvermögen besitzen. Die Silhouette von Drachen- und Gleitsegeln ist schon in ihrer Form eine völlig andere als die von natürlich vorkommenden Greifvögeln, weshalb ein sogenannter "Greifvogeleffekt" hinreichend wahrscheinlich nicht zum Tragen kommt.

Die Gemeinde Losheim stimmte nach Überprüfung des Sachverhaltes durch den Naturschutzbeauftragten dem Flugbetrieb mit Schreiben vom 18.02.1997 zu. Von Seiten der Gemeindeverwaltung sei ein eingeschränkter Betrieb mit Auflagen zu befürworten.

Die Erlaubnis wurde vorerst auf fünf Jahre erteilt, um neue Erkenntnisse nach diesem Zeitraum ggf. in eine neue Erlaubnis zu integrieren.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb